

Reklamationsregeln

Tierkennzeichnung

Alle Tiere müssen nach den Regeln der DanAvl und des Videntcenter for Svineproduktion gekennzeichnet werden. Die Tierkennzeichnung (Ohrmarke) muss sowohl die CHR Nr. (entspricht der deutschen VVVO Nummer) des Ursprungbetriebes, als auch eine tierindividuelle Nummer beinhalten.

Impfprogramm

Die Impfungen müssen nach dem Impfplan der Vermehrungsbetriebe durchgeführt werden. Änderungen müssen frühzeitig bekannt gegeben und mit den Abnehmern abgestimmt werden.

Totalverlust

Bei Totalverlust innerhalb von 48 Stunden nach Anlieferung erfolgt eine Nachlieferung bei der Folgelieferung. Der Schaden ist unverzüglich der SVG-RD mitzuteilen und durch entsprechende TKV-Bescheinigung zu belegen.

Wunden /Kannibalismus

Jungsaunen, die bei Anlieferung Wunden (z.B. durch Kannibalismus) aufweisen sind umgehend, spätestens jedoch nach 3 Werktagen zu reklamieren.

Fundamente

Fundamentschwächen und -schäden sind binnen 8 Werktagen nach Anlieferung anzuzeigen.

Anforderungen an Zunahme und Gewicht

Bei Auslieferung müssen die Tiere folgende Gewichte aufweisen:

Alter in Tagen	Gewicht kg	Alter in Tagen	Gewicht kg	Alter in Tagen	Gewicht kg
75	25	127	53	183	93
85	30	141	63	197	99
99	37	155	73	210	105
113	44	169	83		

Abweichungen sind binnen 3 Werktagen nach Anlieferung der SVG-RD anzuzeigen.

Alter

Abweichungen von +/- 1 Lebenswoche vom Bestellalter sind zu akzeptieren. Darüber hinausgehende Abweichungen sind binnen 3 Werktagen nach Anlieferung der SVG-RD anzuzeigen.

Gesäugeanforderungen

Sauen müssen mindestens 13 funktionsfähige Zitzen aufweisen. Gesäugemängel können bis 8 Tage nach der ersten Abferkelung reklamiert werden.

Je fehlendem Strich werden 25% des Kaufpreises der Jungsau erstattet. Bei weniger als 11 funktionsfähigen Strichen wird der Zuchtzuschlag (z. Zt. 173,- €) erstattet, der Schlachterlös verbleibt beim Ferkelerzeuger.

Trächtigkeit

Für Jungsauen, die nach dreimaligen Umrauschen oder ausbleibender Rausche im Alter von 52 Wochen nicht trächtig sind, wird der Zuchtzuschlag (z. Zt. 173 €) erstattet, insofern die Schlachtbescheinigung vorliegt.

Änderung des Gesundheitsstatus

Alle Vermehrungsbetriebe unterziehen sich regelmäßig den Kontrollen des dänischen Gesundheitsdienst SPF-SuS. Darüber hinaus sind die Vermehrungsbetriebe verpflichtet, klinische Änderungen des Gesundheitszustands ihrer Herde unverzüglich dem SPF-SuS-System zu melden.

Der aktuelle Gesundheitsstatus eines Vermehrungsbetriebes ist unter www.spf-sus.dk/sus/de-DE/Gesundheitsstatus/ jederzeit einzusehen.

Die Vermehrungsbetriebe können keine Haftung für eine mögliche Änderung des Gesundheitsstatus zwischen zwei Untersuchungsintervallen (12 * jährlich, spätestens nach 35 Tagen) übernehmen.

Bitte achten Sie auch deshalb auf eine korrekte, ordentliche Jungsauenquarantäne.

Jungsauen innerhalb des Quarantänestalls, die von einer möglichen, für den Gesundheitsstatus des aufnehmenden Betriebs relevanten Änderung des Gesundheitsstatus betroffen sind, sollten nach Nachweis hinsichtlich der Änderung des Gesundheitsstatus mittels Labornachweis der Schlachtung zugeführt werden. Für diese Tiere erstattet der Vermehrungsbetrieb den Zuchtzuschlag zzgl. der Nachweiskosten. Die Erstattung gilt jedoch nicht für mögliche Änderungen hinsichtlich des Salmonellenstatus des Vermehrungsbetriebs. Desweiteren bezieht sich die Erstattung nur auf die Jungsauen, die von einer möglichen Änderung des Gesundheitsstatus direkt betroffen sind.

Allgemein

Es können maximal 3 % der gelieferten Jungsauen (bezogen auf die gelieferte Jahresmenge) reklamiert werden.

Werden mehr als 3 % der gelieferten Jungsauen (je Reklamationsgrund) reklamiert, wird eine neutrale Person zur Bewertung der Ursachen hinzugezogen.

Bitte nehmen Sie die Reklamationsregeln zu Kenntnis und bestätigen Sie deren Akzeptanz durch Ihre Unterschrift, bevor Sie dieses Schreiben an die 04331 – 1389 – 10 faxen.

Ort, Datum

Betrieb, Unterschrift

_____ , _____ , _____